

Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol
und Vorarlberg

Juni 2010
Nr. 9

Neues von der www.kammerwest.at

- Neue Homepage
- Wahlergebnis Sektion Architekten

Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- Dornbirner Frühjahrsmesse 2010
- Kammerwahlen 2010
- Basiswert

INHALTSANGABE

VORWORT

Sommerfest 09.09.2010 – 150 Jahre ZT
 Berufshaftpflichtversicherung – Kauf von Nachhaftung
 12.05.2010 UMIT Hall
 Kollegialität – nicht nur ein Schlagwort

RECHT

Zum Ferienbeginn: Ferialpraktikant – Ferialarbeitnehmer
 VERANSTALTUNGSRÜCKSCHAU - Änderungen des Bundes- und Landesvergaberechtes
 2010
 Bauträgerhaftpflichtversicherung bei sogenannten „gedehnten“ Versicherungsfällen

GESETZE

IRÄG 2010
 Land Vorarlberg: Vergabenachprüfungsgesetz, Änderung
 Land Vorarlberg: Verwaltungsabgabenverordnung

VERANSTALTUNGEN

Ziviltechnikerprüfung Herbst 2010
 150-Jahr-Jubiläum der Ziviltechniker auf der technischen Universität Innsbruck
 Vorarlberger Brandschutztag 2010

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
 sehr geehrter Herr Kollege!

Sommerfest 09.09.2010 – 150 Jahre ZT

Zur Erinnerung bzw. zur Eintragung in den Kalender!
 Im Spätsommer veranstalten wir auch heuer wieder unser traditionelles Sommerfest mit Thema 150 Jahre Ziviltechniker. Eine Einladung wird Ihnen rechtzeitig übermittelt werden.

Berufshaftpflichtversicherung – Kauf von Nachhaftung

Die Berufshaftpflichtversicherung eines Ziviltechnikers ist untrennbar im Zusammenhang mit der Nachhaftung zu sehen.

Bei Unklarheiten bzw. Unsicherheiten hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung, beispielsweise dem Nachkauf der Nachhaftung, kann jederzeit mit dem zuständigen Versicherungsmakler Kontakt aufgenommen werden um sich ein individuelles Angebot erstellen zu lassen.

12.05.2010 UMIT Hall

Es gab ein Gespräch in der UMIT Hall mit Prof. Stark (UNI Bauwesen), Prof. Schubert (UMIT Institutsvorstand Dr. med.) Prof. Baumgartner (UMIT Institutsvorstand Dr. DI) und den Kammervertretern Bauer, Felder, Brunnsteiner.

An der UMIT Hall wird ein Mechatronikstudium angeboten, derzeit bis zum Bachelor, geplant ist ein Masterstudium (Maschinenbau). Im Moment werden am MCI Innsbruck Mechatronik, an der UMIT Mechatronik und an der Universität Domotronik angeboten. Jedes Studium hat 180 ECTS – Punkte. Hingewiesen wird, dass eine Ziviltechnikerbefugnis nur mit einem Masterstudienabschluss erlangt werden kann.

In Summe gibt es derzeit 3 Fachprofessoren an den Ausbildungsstätten, benötigt würden aber mindestens 8 Fachprofessoren und zusätzliche Institute.

Es besteht eine Fusion zur Nutzung von Synergien zwischen der UMIT Hall Mechatronik (Maschinenbau) und der UNI Bau fakultät, da die Grundstudien (Mathematik, Physik, Darstellende Geometrie, Mechanik, Festigkeitslehre,) beim Bauwesen- und beim Maschinenbaustudium sich überschneiden.

Einigkeit besteht darüber, daß eine Fakultät Maschinenbau oder eine Maschinenbauuniversität für Westösterreich von Nutzen wäre.

Informationen zum Studium sowie zum Studienplan Mechatronik der UMIT Hall finden Sie [hier](#).

Kollegialität – nicht nur ein Schlagwort

Die **Standesregeln der Ziviltechniker** sehen vor, daß bei Durchführung von Gesamtplanungsaufträgen für fachfremde Leistungen, nach Möglichkeit Ziviltechniker der entsprechenden Fachrichtung heranzuziehen sind.

Auch der dem Ziviltechnikerrecht innewohnende Grundgedanke der Trennung von Planung und Ausführung spricht – vor allem im Interesse der Bauherren – dafür, Planungsleistungen und Bauausführung grundsätzlich nicht gemeinsam zu vergeben.

Die Beauftragung unabhängiger Planer gewährleistet ein Höchstmaß an Objektivität und verhindert den Anschein jedweder Interessenskollision.

Zum Nutzen der Bauherren und im Sinne der Kollegialität dürfen wir Sie daher ersuchen, diese Grundsätze zu berücksichtigen, wenn Sie Generalplanerleistungen erbringen bzw. für einen Auftraggeber entsprechende Ausschreibungen vornehmen oder diesen beraten.

Mit kollegialen Grüßen
Dipl.-Ing. Alfred Brunnsteiner
Präsident

RECHT

Zum Ferienbeginn: Ferialpraktikant – Ferialarbeitnehmer

Ferialpraktikanten sind Schüler und Studenten, deren Aufenthalt im Betrieb dazu bestimmt ist, die Einrichtungen des Betriebs kennen zu lernen und – weil es ihre Ausbildung fordert – sich gewisse praktische Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Der Lehr- und Ausbildungszweck steht klar im Vordergrund.

Kriterien, die nach der Rechtsprechung für das Überwiegen des Ausbildungszwecks sprechen, sind unter anderem: Die Praktikanten stehen in keinem Dienstverhältnis, sie trifft keine bzw. zumeist keine

Arbeitspflicht, ihnen werden größere Freiheiten bei der Gestaltung der Anwesenheit im Betrieb eingeräumt. Sie unterliegen keinem Weisungsrecht und dürfen auch keine Arbeitskraft ersetzen. Arbeiten, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, sind in zeitlich vernachlässigendem Ausmaß zu verrichten, die Tätigkeiten sollen wechseln und sind die Wünsche des Auszubildenden möglichst zu berücksichtigen. Der Ferialpraktikant hat sich in die allgemeine betriebliche Ordnung einzufügen und unter anderem die für den Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Lohnes, ob und wie viel Entgelt bezahlt wird, unterliegt der freien Vereinbarung. Als Richtlinie können die Lehrlingsentschädigungssätze des Kollektivvertrages je nach Schulklasse und praktischem Können herangezogen werden. Ein hohes Taschengeld wurde als Indiz für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses gewertet.

Es gelten für die Praktikanten keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie das Angestelltengesetz, etc. oder kollektivvertragliche Regelungen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich eine schriftliche Vereinbarung über die Dauer, die Auflösbarkeit, ein allfälliges Taschengeld etc. abzuschließen, in der auch festgehalten werden sollte, daß kein Dienstverhältnis mit fixen Arbeitszeiten und Weisungsgebundenheit vorliegt.

Das **Beschäftigungsverhältnis von Ferialarbeitnehmern** hingegen wird durch die Erwerbsabsicht der Schüler, Studenten, etc. bzw. durch das Interesse des Betriebsinhabers an der Dienstleistung charakterisiert. Es liegt aber auch dann ein Ferialarbeitsverhältnis vor, wenn ein Ferialpraktikant bestimmte Arbeitszeiten einhalten muss, weisungsgebunden und voll in den Betrieb integriert ist oder eine Arbeitskraft ersetzt. Ferialarbeitnehmer sind wie Dienstnehmer zu behandeln, das heißt, daß alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen je nach Tätigkeit und Branche Anwendung finden.

Der Vertrag sollte befristet geschlossen werden, sonst sind Kündigungsfristen und –termine einzuhalten.

VERANSTALTUNGSRÜCKSCHAU

Änderungen des Bundes- und Landesvergaberechtes 2010

In einer Veranstaltung der Kammer am 27.04.2010 informierte RA Dr. Sallinger über die umfangreichen Änderungen im Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I 15/2010.

Es wurden in diesem Zusammenhang die Änderungen des Bundesvergaberechtes, des Gebührensrechts und des Nachprüfungsrechts des Bundeslandes Tirol im Überblick erörtert; das Skript, das zu diesem Vortrag ausgehändigt wurde, enthält die entsprechenden Hinweise dazu.

Inhaltlich wurden in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen des Vergabeverfahrens erläutert, so unter anderem die Bestimmungen zur/zum

- Eigenerklärung (§ 70 BVergG 2006),
- Vorgehen bei der Prüfung – eingeschränkte Prüfungspflicht (§ 123 BVergG 2006) sowie
- Stillhaltefrist und Zuschlagserteilung (§ 132 BVergG 2006).

Besonders wurde auch auf die Bestimmung des § 70 BVergG 2006 in seiner nun geänderten Fassung verwiesen:

§ 70 Abs 2 BVergG bestimmt, daß Bewerber oder Bieter ihre Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen können, daß sie die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können (Eigenerklärung). In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Grundgedanke der Eigenerklärung ist die Erleichterung des Verwaltungsaufwands – die geforderten Nachweise sind, soweit das in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist, nicht zugleich mit dem Teilnahmeantrag/ dem Projekt/ dem Angebot einzureichen, sondern erst auf Verlangen des Auftraggebers beizubringen.

Zu beachten ist: die Eigenerklärung muß bei einem einstufigen Vergabeverfahren ein Datum aufweisen, welches VOR dem Abgabetermin liegt, da die Voraussetzungen hinsichtlich der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bereits vor dem Abgabetermin vorliegen müssen. Zugleich aber

bedeutet die Eigenerklärung, dass der Bieter/Bewerber durch die Abgabe der Erklärung inhaltlich mitteilt, über die entsprechenden Voraussetzungen und Nachweise zu dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zu verfügen. Daher müssen die Nachweise – deren Vorlage im Zuge des weiteren Verfahrens verlangt werden muss und kann - zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung vorliegen.

Bei der Durchführung eines zweistufigen Vergabeverfahrens sind die geforderten Nachweise nach Maßgabe der Ausschreibungsunterlagen zu erbringen; sohin in den überwiegenden Fällen in der zweiten Stufe. In solchen Fällen kann unter Umständen auch die Eigenerklärung zu einem späteren Zeitpunkt gefordert und abzugeben sein.

Die vollständigen Unterlagen zum Vortrag finden Sie [hier](#).

Bauträgerhaftpflichtversicherung bei sogenannten „gedehnten“ Versicherungsfällen

OGH 7 Ob 224/08d vom 05.11.2008

Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Ein Bauträger hatte für den Zeitraum von 02.02.2000 bis 01.01.2011 eine Bauträgerhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Dieser Versicherungsvertrag wurde vom Bauträger allerdings zum 31.12.2004 vorzeitig gekündigt, eine Nachhaftung wurde nicht vereinbart.

Aus der vorzeitigen Kündigung ergab sich eine Dauerrabatt-Rückforderung von rund € 10.000,- der Versicherung. Dagegen wendete der Bauträger wegen mehreren Schadensfällen eine Gegenforderung von insgesamt € 44.000,- ein. Die Schadensfälle wurden durch die vom Bauträger im Rahmen der Realisierung des Wohnprojektes beauftragten Baufirma verursacht und traten bereits vor der Kündigung der Versicherung ein. Im September 2004 wurde die Wohnanlage übergeben, am 01.02.2005 wurde über die Baufirma ein Konkursverfahren eröffnet.

Sowohl das Erst- als auch das Berufungsgericht gaben der Versicherung dahingehend Recht, daß durch die Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrages durch den Bauträger zum 31.12.2004 der Versicherungsschutz mit diesem Zeitpunkt geendet habe, der Versicherungsfall erst mit der Insolvenz der Baufirma eingetreten sei und das sogenannte „Deckungskonzept“ daher nicht zur Anwendung komme.

Nach Ansicht des OGH jedoch, stellen die vom Bauträger geltend gemachten Ansprüche „reine Vermögensschäden“ dar, bei denen es darauf ankommt, ob das Haftpflicht auslösende Verhalten während der Versicherungsdauer gesetzt wurde und berücksichtigen sogenannte „gedehnte“ Versicherungsfälle. „Gedehnte“ Versicherungsfälle liegen nach Ansicht des OGH dann vor, wenn die Schadensursache in die Versicherungsdauer der Haftpflichtversicherung fällt, das versicherte Risiko jedoch erst nach Ablauf des Versicherungsvertrages eintritt.

Der OGH kam zur Entscheidung, daß der Versicherungsschutz grundsätzlich besteht, da die Schäden und Mängel während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind und die Anzeige des Versicherungsfalles innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingelangt ist. Hat der Bauträger alle Meldepflichten gegenüber der Versicherung eingehalten, kann er seine Ansprüche gegenüber der Versicherung erfolgreich geltend machen.

Den vollständigen Artikel finden Sie [hier](#).

GESETZE

IRÄG 2010 – Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

BGBI. Nr. 29/2010

Ziel des IRÄG 2010 soll die Erleichterung von Unternehmenssanierungen sein. Die Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren wurde abgeschafft und ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen. Die Bestimmungen der Ausgleichsordnung (AO) sind nunmehr Teil der Insolvenzordnung (IO).

Aus der Konkursordnung wird die Insolvenzordnung – KO wird zu IO.

Zwangsausgleichsverfahren werden zu Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan;

Ausgleichsverfahren werden zu Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung.

Durch die neue Insolvenzordnung werden folgende praktische Vorteile erreicht:

- Alle Fortführungsbestimmungen und vor allem Schutzbestimmungen für das Unternehmen werden harmonisiert;
- Ein Verfahren mit Eigenverwaltung wird als Option angeboten, hat aber eine 30%ige Mindestquote – statt wie bisher 40% im Ausgleich;
- Anfechtungen werden zukünftig auch in einem „Ausgleichsszenario“ möglich sein;
- Entstigmatisierung des Konkurses durch die sprachliche Gleichsetzung aller Sanierungen mit „Sanierungsverfahren“ – entweder mit Eigenverwaltung und einer 30%igen Mindestquote oder ohne Eigenverwaltung jedoch mit Masseverwalter und einer 20%igen Mindestquote.

Das IRÄG 2010 finden Sie [hier](#).

Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg:

Vergabenachprüfungsgesetz, Änderung

Gesetz über die Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/2010

Link zum Gesetz: [Vergabenachprüfungsgesetz, Änderung](#)

Verwaltungsabgabenverordnung

Verordnung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, LGBl. Nr. 21/2010

Link zur Verordnung: [Verwaltungsabgabenverordnung](#)

VERANSTALTUNGEN

Ziviltechnikerprüfung Herbst 2010

Nach Auskunft der Landesbaudirektion wird voraussichtlich in der Woche ab dem **22.11.2010** der nächste Termin der Ziviltechnikerprüfung für die Fachgebiete Architektur, Bauingenieurwesen, Raumordnung/Raumplanung, Vermessungswesen und Kulturtechnik/ Wasserwirtschaft in Innsbruck stattfinden.

Für den Fall, dass sich genügend Interessenten finden, veranstalten Architekt DI Hugo Schöpf, DI Dr. Diethard Gstir und HR Dr. Friedrich Luhan auch für diesen Termin einen Vorbereitungskurs.

Der Kurs würde mit dem Wochenende **18./19. September 2010** am Samstag, den **18.09.2010 um 8:00 Uhr s.t.** in den Kursräumen in der St. Nikolausgasse 31, 6020 Innsbruck, beginnen.

Die weiteren Kurstage sind für Architekten vorwiegend an Wochenenden (Samstag ganztägig, Sonntag Vormittag) für die anderen Fachgebiete teilweise an Wochenenden (Samstag ganztägig, Sonntag Vormittag) teilweise auch am Freitag Nachmittag. Die genauen Kurszeiten entnehmen Sie bitte den ausführlichen Kursinformationen.

Sollten Sie an der Teilnahme interessiert sein bzw. Fragen zur Prüfungsanmeldung haben – um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sollten Sie möglichst umgehend ansuchen – so wenden Sie sich bitte an die Kammerdirektion!

Die Unterlagen zum Vorbereitungskurs finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<http://www.kammerwest.at/kammerwest-home/mitglieder-service/weiterbildung/index.htm>

150-Jahr-Jubiläum der Ziviltechniker auf der technischen Universität Innsbruck

Zum diesjährigen 150-jährigen Jubiläum der Ziviltechniker richten wir gemeinsam mit dem ÖIAV auf der Universität Innsbruck am **03. November 2010** eine Veranstaltung mit Vortrag von Herrn DI Franz Viehböck zum Thema „Grenzen der Technik – Technik ohne Grenzen auch in Zukunft“ aus. Weitere Informationen erhalten Sie demnächst auf unserer Homepage. Eine Einladung wird Ihnen rechtzeitig übermittelt werden!

Vorarlberger Brandschutztag 2010

Die Brandverhütungsstelle Vorarlberg veranstaltet am **09. November 2010** im Kulturhaus in Dornbirn erneut den Vorarlberger Brandschutztag.

Vorträge finden unter anderem zu den Themen Brandeinwirkungen auf Menschen, strafrechtliche Aspekte von Brandereignissen, Brandschutz aus Sicht der Verwaltungsbehörden und vielen weiteren interessanten Themen statt.

Nachfolgend finden Sie [Programminformationen](#), den [Tagesablauf](#) der Veranstaltung sowie das [Anmeldeformular](#).

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, Hofburg, 6020 Innsbruck
arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at